

99098006005000

Sport- und Freizeitangebote, Nutzung beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6003979/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99098006005000
Leistungsbezeichnung I	Sport- und Freizeitangebote, Nutzung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Sport- und Freizeitangebote, Nutzung beantragen
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Kommunalrecht • Sportstättensatzung • Sportstättengebührensatzung
Teaser	Außerhalb der schulischen Nutzung können Sportvereine und anderweitig organisierte Sportlerinnen und Sportler eigene Trainings-/Wettkampf- und Veranstaltungszeiten für öffentliche Sport- und Bäderanlagen vereinbaren. Die Sportstättenverwaltung des öffentlichen Trägers vergibt regelmäßige Nutzungszeiten und Nutzungstermine auf Antrag.
Volltext	Außerhalb der schulischen Nutzung können Sportvereine und anderweitig organisierte Sportlerinnen und Sportler eigene Trainings-/Wettkampf- und Veranstaltungszeiten für öffentliche Sport- und Bäderanlagen vereinbaren. Die Sportstättenverwaltung des öffentlichen Trägers vergibt regelmäßige Nutzungszeiten und Nutzungstermine auf Antrag. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Sport- oder Bäderanlage und eine bestimmte Nutzungszeit. Die Vergabe erfolgt nach Priorität, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Nutzung widerrufen werden. Rechtsgrundlage für die Nutzung von Sport- und Bäderanlagen sind neben der Sächsischen Gemeindeordnung beziehungsweise der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen die jeweiligen kommunalen Satzungen und Richtlinien. Zur Förderung des Vereinssports räumen die öffentlichen Sportstättenträger anerkannten gemeinnützigen Sportvereinen oftmals vergünstigte Nutzungsgebühren ein. Hinweis: Nutzungszeiten auf kommunalen Sportstätten, die an Sportvereine verpachtet sind, vergeben die Vereine selbst. Kontakte vermittelt auf

Modul	Sachverhalt
	Anfrage die kommunale Sportstättenverwaltung.
Erforderliche Unterlagen	Bei regelmäßiger Nutzung durch Sportvereine: • Bestätigung der Mitgliedschaft im Landessportbund oder im Kreissportbund Gegebenenfalls fordert die zuständige Stelle weitere Unterlagen an.
Voraussetzungen	Ausübung sportlicher Aktivitäten in Sportstätten kommunaler Träger (Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stadtverwaltungen, kommunale Eigenbetriebe) Antragsberechtigte • vorrangig alle als förderungswürdig anerkannte Sportorganisationen (Sportvereine), vertreten durch den Vorstand (§ 26 BGB) • nachrangig "sonstige Nutzende", z. B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit u. a. Bevorzugt werden im Allgemeinen Sportorganisationen aus der jeweiligen Stadt oder Gemeinde beziehungsweise dem eigenen Landkreis.
Kosten	Gemäß § 4 Sportstättengebührensatzung zahlen ermäßigte Gebühren nach § 7 dieser Satzung: • Sportvereine mit Sitz in Lichtenstein/Sa., die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, im Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder sonstigen Betrieb, • Körperschaften mit Sitz in Lichtenstein/Sa., die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen (ausgenommen Schulen in freier Trägerschaft). Dies gilt auch für den Pflichtspielbetrieb zum Wettkampf sowie deren Vorbereitungsspiele. Für die Benutzung der Sportstätten werden Gebühren gemäß Anlage 1 (für die Schulen in freier Trägerschaft gemäß Anlage 2) der Sportstättengebührensatzung erhoben.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Näheres zur Benutzung der Sportstätten und zum Vergabeverfahren erfragen Sie bei der Sportstättenverwaltung. Die Sportstätten-Nutzung können Sie auch durch ein formloses Schreiben per E-Mail beantragen. Das Formular zur Beantragung von Einzelnutzung oder Dauernutzung erhalten Sie zugesandt. Die Sportstättenverwaltung prüft Ihren Antrag und entscheidet entsprechend vorhandener Kapazitäten über die Vergabe. Über das Ergebnis werden Sie schriftlich informiert. Einen entsprechenden Erlaubnis- / Gebührenbescheid stellen wir Ihnen zu.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen: Vergabe von Trainingszeiten häufig für Jahres- oder Halbjahreszeitraum (z. B. vor Schuljahresende für das folgende Schuljahr) • Für gelegentliche Nutzung: frühestmögliche Beantragung (allgemein mindestens 4 Wochen vor dem Belegungswunsch) Die konkreten Antragsfristen entnehmen Sie der örtlichen Sportstättensatzung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa. einzulegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	